

Gemeinde **Geltendorf**
Lkr. Landsberg a. Lech

Bebauungsplan **Geltendorf - Riedgasse**
Verz. Nr. 1.21, 1. Änderung

Planfertiger Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle - Uhlandstr. 5, 80336 München
Az.: 610-41/2-34a Bearb.:Kr/Kun

Plandatum 14.01.2008
13.03.2008 (redaktionelle Änderung)

Die Gemeinde Geltendorf erlässt aufgrund §§ 2, 9, 10 und 13a Baugesetzbuch - BauGB-, Art. 81 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

Satzung.



- ausfallen oder entfernt werden, müssen durch die gleiche Art und Anzahl ersetzt werden.
- 11 Maßzahl in Metern, z.B. 4 m
- Darüber hinaus gelten die übrigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Geltendorf - Riedgasse“, Verz.Nr. 1.21 in der Fassung vom 28.05.1998 auch weiterhin.
- B Hinweise
- 1 Zeichnerische Darstellung
- bestehende Grundstücksgrenze
- Flurstücknummer, z. B. 135
- vorhandene Hauptgebäude
- vorhandene Nebengebäude
- vorgeschlagene Hausdurchfahrt
- abzubrechende Gebäude
- Darüber hinaus gelten die übrigen Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplans „Geltendorf - Riedgasse“, Verz.Nr. 1.21 in der Fassung vom 28.05.1998 auch weiterhin.
- Kartengrundlage: Rechtskräftiger Bebauungsplan in der Fassung vom 28.05.1998 auf Basis der amtlichen Katasterblätter Nr. SW 1.18.18 und SW 1.18.19; Maßstab 1:1.000
- Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
- Planfertiger: München, den 26.03.2008
i.A. R. Ranz
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)
- Gemeinde: Geltendorf, den 27. MAR 2008
W. Lehmann
(Wilhelm Lehmann, Erster Bürgermeister)



Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan Gemeinde Geltendorf mit Lage des Änderungsbereichs

- A Festsetzungen
- Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Geltendorf - Riedgasse“, Verz.Nr. 1.21 in der Fassung vom 28.05.1998 werden wie folgt geändert:
- 1 Geltungsbereich der Teiländerung
- 3 Maß der Nutzung
- 3.2 I+D Zwei Vollgeschosse zulässig. Das zweite Vollgeschoss ist nur im Rahmen des Dachausbaus zulässig.
- 3.3 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, z.B. zwei Vollgeschosse. Durch Dachausbau darf kein weiteres Vollgeschoss zustande kommen.
- 4 Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise
- 4.1 Überbaubare Grundstücksfläche
- 4.1.1 Baugrenze
- 4.1.2 Baulinie
- 4.2 Bauweise
- 4.2.1 nur Einzelhaus zulässig.
- 4.6 Zahl der Wohneinheiten
- Höchstzulässige Anzahl der Wohneinheiten je Wohngebäude, z.B. eine Wohneinheit.
- 5 Bauliche Gestaltung
- 5.5 Dächer
- 5.5.1 Hauptfirstrichtung. Der First muss über die Längsseite des Gebäudes verlaufen.
- 6 Garagen und Stellplätze
- 6.2 Flächen für Garagen in geschlossener oder offener Form.
- 7 Einfriedungen und Nebenanlagen
- 7.2 Vorgartenfläche, von jeglicher Bebauung und Ablagerung freizuhalten.
- 7.2 Im gekennzeichneten Bereich ist eine Einfriedung unzulässig.
- 8 Grünordnung
- 8.3 zu erhaltende Bäume
- Die wichtigen Bäume und Baumgruppen sind auf Dauer zu erhalten. Bäume, die

- Verfahrensvermerke
1. Der Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 08.03.2008 gefasst und am 19.06.2007 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB).
- Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat am 25.01.2008 gebilligten Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.01.2008 hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 BauGB).
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.01.2008 hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB).
- Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.03.2008 wurde vom Gemeinderat am 13.03.2008 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).
- Geltendorf, den 27. MAR 2008
W. Lehmann
(Wilhelm Lehmann, Erster Bürgermeister)
2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der 1. Bebauungsplan-Änderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).
- Geltendorf, den 27. MAR 2008
W. Lehmann
(Wilhelm Lehmann, Erster Bürgermeister)